

16.3.2022

**Vorlage für die Sitzung des Innenausschusses
am 16.3.2022**

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG)

Drucksache 19/3411

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Vor „Institutionen“ werden die Worte „staatlichen und zivilgesellschaftlichen“ ergänzt.
2. §4 wird wie folgt geändert
 - a) § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „ist zentrale Ansprechperson in Schleswig-Holstein für die Anliegen und Belange Betroffener von Straftaten“ werden ersetzt durch die Worte „ist für die Anliegen und Belange Betroffener von Straftaten die zentrale Ansprechperson der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung.“
 - b) § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „diese“ wird ersetzt durch die Wörter „die Betroffenen“.
 - c) § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „dient als Kontaktvermittlerin oder Kontaktvermittler zwischen den im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen Institutionen“ werden ersetzt durch die Worte „fördert die Kooperation der im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen untereinander“.

d) §4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Opfern und Hinterbliebenen“ ersetzt durch das Wort „Betroffenen“. Nach dem Wort „terroristische“ werden die Worte „und extremistische“ ergänzt.

e) Die Worte in Absatz 3 „für Justiz zuständigen Ministerium“ werden ersetzt durch „von dem zuständigen Ressort“.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „§ 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend“ ersetzt durch die Worte „die zusätzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes sind zu erfüllen.“

b) Nach Satz 2 wird als neuer Satz 3 ergänzt: „Die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Zentrale Anlaufstelle oder die Opferschutzbeauftragte bzw. den Opferschutzbeauftragten erfordert im Regelfall die Einwilligung der Betroffenen.“

Begründung:

Zu 1:

Eine gute Zusammenarbeit mit der Landespolizei, insbesondere ein Erfahrungsaustausch in beide Richtungen ist ein wichtiger Baustein eines funktionierenden Opferschutzes. Die Polizei ist daher als weiterer Netzwerkpartner aufzuführen.

Zu 2:

a) Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die oder der Opferschutzbeauftragte zentrale Ansprechperson auf staatlicher Seite ist und insoweit nicht in Konkurrenz zu den bereits vorhandenen zivilgesellschaftlichen Strukturen steht, sondern diese ergänzt.

b) Redaktionelle Anpassung durch die Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 1.

c) Die neue Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass es bereits ein stabiles und dichtes Netzwerk der Opferhilfeeinrichtungen im Land gibt, was es zwar zu fördern, nicht aber (neu) aufzubauen gilt.

d) Die Bundesregierung hat am 12. Januar 2022 Herrn Pascal Kober, MdB, zum neuen Bundesopferbeauftragten ernannt und hierbei die bisherige offizielle Amtsbezeichnung („Der Beauftragte der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten“) geändert in „Der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Straftaten.“

Zu 3a):

Es handelt sich um eine eindeutiger Formulierung, da zum einen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) unmittelbar und nicht nur entsprechend anwendbar ist, zum anderen nicht nur § 12 LSDG, sondern die gesamten Abschnitte 1 und 2 des LSDG, ebenso wie die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung-DSGVO), Anwendung finden.

Zu 3b):

Sofern sich die Betroffenen von sich aus an die Zentrale Anlaufstelle oder die Opferschutzbeauftragte bzw. den Opferschutzbeauftragten wenden, erscheint es sachgerecht, die Weitergabe ihrer Daten etwa an Hilfseinrichtungen auf eine Einwilligung nach Art. 7 DSGVO zu stützen, da in diesen Fällen die Verarbeitung ausschließlich durch den Willen der betroffenen Person bestimmt ist und durch ein Einwilligungserfordernis somit ihre Handlungs- und Entscheidungskompetenz gestärkt wird.

Gez.

Barbara Ostmeier

Burkhard Peters

Jörg Hansen